

02.05.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zur Einführung einer
Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über die Produktionsbeihilferegelung für
Ananaskonserven und deren Verordnungsrahmen

KOM(85) 132 endg.; EG-Dok. 5916/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. April 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 961/85 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. April 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zur Einführung einer
Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission, (1)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, (2)

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates (3), geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2990/78 (4), wurde eine Beihilferegelung zur Herstellung
von Ananaskonserven eingeführt, die der besonderen geographischen Lage und
den Eigenheiten dieser auf ein französisches überseeisches Département
beschränkten Erzeugung Rechnung trägt. Die geltenden Bestimmungen der
genannten Verordnung sollten geändert werden entsprechend der Erfahrung
mit diesem Erzeugnis sowie mit der Beihilferegelung für bestimmte Mittel-
meererzeugnisse gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (6). Wegen der besonderen
geographischen Lage und der Eigenheiten ist bei der Bestimmung des dem
Erzeuger zu zahlenden Mindestpreises der Kostenentwicklung und bei der
ersten Beihilfefestsetzung den Verarbeitungskosten unter Einbeziehung
der Inflationsrate in dem betreffenden Gebiet Rechnung zu tragen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (1) ABL. Nr. C
 - (2) ABL. Nr. C
 - (3) ABL. Nr. L 73 vom 21.3.1977, S. 46
 - (4) ABL. Nr. L 357 vom 21.12.1978, S. 1
 - (5) ABL. NR. L 73 vom 21.3.1977, S. 1
 - (6) ABL. Nr. L

Artikel 1

Die Artikel 3 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 erhalten folgende Fassung:

" Artikel 3

Die Beihilfe zur Erzeugung wird Verarbeitern gewährt, die den Ananaserzeugern einen Preis gezahlt haben, der mindestens gleich dem Mindestpreis gemäß den Verträgen ist, die zwischen den Erzeugern oder ihren anerkannten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen einerseits und den Verarbeitern oder ihren in der Gemeinschaft rechtmäßig gegründeten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen andererseits geschlossen worden sind.

Artikel 4

1. Der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis wird bestimmt anhand:

- a) des im vorhergehenden Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreises;
- b) der Produktionskostenentwicklung im Sektor Obst und Gemüse.

2. Der Mindestpreis wird vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Artikel 5

1. Die Beihilfe zur Erzeugung wird so festgesetzt, daß der Absatz des Gemeinschaftserzeugnisses gewährleistet ist.

2. Bei der Berechnung der Beihilfe wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:

- bei der ersten Festsetzung dem Unterschied zwischen dem Mindestpreis für das in Artikel 3 genannte Ausgangserzeugnis und dem Drittländerpreis nach pauschaler Berichtigung auf der Rohstoffstufe;
- bei den folgenden Festsetzungen der Höhe der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzten Beihilfe nach Berücksichtigung der Entwicklung des in Artikel 3 genannten Mindestpreises, des Drittländerpreises und gegebenenfalls der Entwicklung der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten.

3. Bei der Bestimmung des Drittländerpreises wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:

- a) den von den Lieferdrittländern angewandten Preisen in der Gemeinschaft;
- b) den im internationalen Handel angewandten Preisen.

4. Der Drittländerpreis auf der Rohstoffstufe wird bei der ersten Beihilfefestsetzung pauschal berichtigt unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten in der Gemeinschaft, die nach Massgabe der Lage im Wirtschaftsjahr 1984/85 und der Marktaussichten bestimmt und um einen Betrag der höchstens der Inflationsrate in dem Erzeugungsgebiet der Ananas entspricht, berichtigt werden.

5. Bei den folgenden Festsetzungen wird die Beihilfe zur Berücksichtigung der Entwicklung der Verarbeitungskosten berichtigt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinschaftserzeugnisses im Vergleich zu den Drittlandserzeugnissen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Erzeugungsgebiets gewährleisten zu können.

1984/85 B

6. Die Beihilfe wird für das Nettogewicht des Verarbeitungserzeugnisses festgesetzt. Die Koeffizienten, die das Verhältnis zwischen dem Gewicht des verwendeten Ausgangserzeugnisses und dem Nettogewicht des Verarbeitungserzeugnisses ausdrücken, werden anhand der Mengen des verwendeten Ausgangserzeugnisses und des Nettogewichts der im Wirtschaftsjahr 1984/85 in der Gemeinschaft gewonnenen Enderzeugnisse berechnet. Diese Koeffizienten werden gegebenenfalls nach Maßgabe der später festgestellten Änderungen berichtigt.

Artikel 6

Das Wirtschaftsjahr für Ananaskonserven beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

Artikel 7

1. Die Beihilfe zur Erzeugung wird den Verarbeitern auf Antrag gezahlt, wenn sie folgendes nachweisen:
- die Herstellung der Menge Konserven, die Gegenstand des Antrags war;
 - den Gemeinschaftsursprung der zur Konservenherstellung verwendeten Ananas;
 - die Zahlung eines mindestens dem festgesetzten Mindestpreis entsprechenden Preises an die Erzeuger;
 - die Übereinstimmung der Verarbeitungserzeugnisse mit den geltenden Qualitätsnormen.
2. Auf die Beihilfe werden jedoch auf Vorlage des in Artikel 3 genannten Vertrags (insbesondere in Form von Lieferverpflichtungen) zwischen dem Erzeuger von frischen Ananas und dem Verarbeiter Vorschüsse gewährt, wenn letzterer eine Kautions gestellt hat, die gewährleistet, dass die Bedingungen des Absatz 1 eingehalten werden.

Artikel 8

Die Festsetzung des in Artikel 4 genannten Mindestpreises und des in Artikel 5 genannten Betrags der Beihilfe und der Erlass der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

198/85 B

FINANZBOGEN

DATUM : 24.1.85

1. HAUSHALTSPOSTEN : 1513

MITTELANSATZ : 1985 (provis.) :
5 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der VO (EWG) Nr. 525/77 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 und 227 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS : Änderung der Produktionsbeihilferegelung für Ananas unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrung

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN

- DES EG-HAUSHALTES
- ~~GERÄTUNGEN/INTERVENTIONEN~~
- ~~NATIONALE HAUSHALTE~~
- ~~HAUSHALTSGEMEINSCHAFTEN~~

5.1. EINNAHMEN

- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)
- IM NATIONALEN BEREICH

12-MONATS-PERIODE

LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR (85)

KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR (86)

p.m.

p.m.

p.m.

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

Der vorliegende Änderungsvorschlag hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Endergebnis, d.h. den Einheitsbetrag der Beihilfe, bezogen auf die Rohstoffmenge. Die Ausgaben dürften somit gegenüber der gegenwärtigen Regelung unverändert bleiben.

Bisher betrugen die Ausgaben für die Beihilfe :

1982 5,7 Mio ECU
1983 6,8 Mio ECU
1984 (vorläufig) 6,0 Mio ECU

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN :

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

Über die Produktionsbeihilferegulung für Ananaskonserven
und deren Verordnungsrahmen

1. Der Rat beschloß die Verarbeitungsbeihilfe für Ananas 1975 gleichzeitig mit der Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die eine Liberalisierung des Handels mit den Drittländern bewirkte (1). Die besondere Lage dieser auf Martinique beschränkten Erzeugung und ihre wirtschaftliche Bedeutung für diese von Mutterland der Gemeinschaft weit entfernte tropenregion erforderte eine spezifische Regelung, um deren Wettbewerbsposition gegenüber den Einfuhren aus Drittländern zu erhalten und dabei den Erzeugern des Frischerzeugnisses einträgliche Preise zu gewährleisten.

Bei der letzten Festsetzung des Mindestpreises und der Beihilfe bat der Rat die Kommission um einen Bericht über die Funktionsweise der gegenwärtigen Regelung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse geltenden Bestimmungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 516/77. Dazu dient der vorliegende Bericht.

2. Mit der Einführung der Beihilferegelung für Ananas wurden die gleichen Ziele verfolgt wie mit der Produktionsbeihilfe für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Allerdings handelt es sich hier um einen anderen, sehr beschränkten Wirtschaftsrahmen eines Übersee-Departements und eine für die Gemeinschaft sehr originale Tropenerzeugung.

Derzeitige Regelung

3. Die bisherige Regelung brachte folgende Vorteile :

- Gewährung eines angemessenen und stabilen Einkommens für die Ananaserzeuger,
- Beibehaltung der Ananaskonservenherstellung auf vergleichbarem Niveau ohne nennenswerte Ausgabenrahmen (vgl. Tabelle Nr. 1).

Ferner ist zu beachten, daß diese Erzeugung nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten besitzt, da die verfügbaren Anbauflächen für Ananas entweder durch klimatische und orographische oder durch anbautechnische Faktoren begrenzt sind. Daneben zeigen die Weltmarktpreise für Obstkonserven, insbesondere für Ananas in Sirup gegenwärtig, eine günstige Entwicklung. Unter diesen Voraussetzungen dürfte sich die bisherige Ausgabenentwicklung tendenziell unverändert bleiben.

Damit ist die Regelung beizubehalten und auf etwaige Änderungen entsprechend der Verordnung 516/77, aber unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Erzeugnisses und seiner wirtschaftlichen Bedeutung für diese Region zu prüfen.

./.

(1) Frankreich als Hauptabnehmer der Erzeugung von Martinique hatte vorher eine Kontingentregelung gegenüber Drittländern.

~~- 1 -~~

4. Bei der geltenden Regelung wird für Ananas an der Gemeinschaftsgrenze eine konsolidierter Zollsatz erhoben. Daneben gewährt die Gemeinschaft für Erzeugnisse aus den AKP-Staaten Zollfreiheit und für die Länder des allgemeinen Präferenzsystems einen ermäßigten Zollsatz von 13 % im Rahmen eines Kontingents von 29.560 t Ananas in Scheiben und 44.500 t Ananas in Studien.
5. Die Beihilferegelung besteht aus der Gewährung einer Produktionsbeihilfe, deren Höhe anhand des Unterschieds zwischen dem Gemeinschaftspreis unter Berücksichtigung des Mindestpreises für das Frischerzeugnis und der Verarbeitungskosten und dem Preis für Drittlandserzeugnisse in der Gemeinschaft ermittelt wird.
6. Aus Drittländern importiert die Gemeinschaft beträchtliche Mengen Ananas (Martinique lieferte im Jahresdurchschnitt 1976 bis 1983 nur 4,8 % der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft), die bis 1982 ständig zugenommen haben. 1983 fielen sie auf das Niveau von 1976 zurück, nachdem sich infolge der in vielen Ländern einträglichen Rohstoffpreise eine verhältnismäßig knappe Angebotslage auf dem Weltmarkt eingestellt hatte. Ein Problem hinsichtlich der Aussagekraft der Drittlandspreise ist bei diesem Erzeugnis somit nicht vorhanden. (Tabelle 2).
7. Bei den anderen Bestandteilen der Regelung ist zu erwähnen, daß der Mindestzeugerpreis für eine charakteristische Erzeugung mit besonderen Merkmalen gilt. Die Ananasernte erfolgt erst 18 bis 24 Monate nach der Pflanzung, die nach ein bis höchstens zwei Ernten erneuert werden muß und somit Langfristige Investitionen erfordert. Der Ananasanbau ist somit weder mit dem Gemüsebau (beispielsweise Tomaten) noch mit dem Obstbau (Stein- oder Kernobst) verbleichbar.

~~-/-~~

8. Die Verarbeitungskosten für Ananas wären wegen der geringen Anzahl von Erzeugerbetrieben in der Gemeinschaft verhältnismäßig leichter realistisch zu erfassen, als bei bestimmten Mittelmeererzeugnissen mit Beihilferegulierung. Trotzdem erschien schon in früheren Jahren eine gewisse Pauschalierung angebracht, die der geographischen Lage der Erzeugung (Entfernung, besondere Inflationsentwicklung) Rechnung trägt.

In Zuge der Modernisierung des Produktionsapparats für Ananaskonserven ergibt sich ein günstigerer Verarbeitungskoeffizient zwischen dem Rohstoff und dem Enderzeugnis, der auch in der Berechnung der Beihilfe erscheinen müßte.

9. Schließlich ist zu bemerken, daß die Verordnung 525/77 keine näheren Bestimmungen über die Berechnung der Beihilfe und die Definition des Mindestpreises enthält, deren Festsetzung dem Rat vorbehalten ist.

10. Diese verschiedenen Elemente sind im Hinblick auf anzustrebende Verbesserungen zu prüfen.

Mindestpreis

11. Der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis für das zur Verarbeitung bestimmte Frischerzeugnis ist ein wesentlicher Bestandteil der Einkommensgarantie des Erzeugers.

Bei Ananas gibt es keine Interventionsmaßnahmen für das Frischerzeugnis und somit auch keinen Grundpreis.

Die Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse insgesamt kann jedoch als Anhaltspunkt dienen, wenn gleichzeitig die genannten Besonderheiten der Ananaserzeugung berücksichtigt werden.

Einfuhrpreis

12. Da die Einfuhren von Ananas noch in stärkerem Maße als bei bestimmten Mittelmeererzeugnissen belangreich sind, kann der Drittlandspreis auch für dieses Erzeugnis wie bisher aufgrund der Angebotspreise von Drittländern in der Gemeinschaft beurteilt werden.

./.

~~11~~

Berechnung der Beihilfe

13. Die gewonnene Erfahrung führte zu Änderungen in der Berechnungsweise der Beihilfe, die bei der Verordnung 516/77 für Verarbeitungserzeugnisse außer Ananas im laufende Wirtschaftsjahr bereits angewandt wurden.
- Die Kommission schlägt vor, das für die anderen Erzeugnisse gewählte System auch bei der Berechnung der Beihilfe für Ananas in Sirup anzuwenden, allerdings unter Berücksichtigung des besonderen Wirtschaftsrahmens dieser Erzeugung. Bei der neuer Berechnungsweise wäre der erforderlichen Aktualisierung der bisher für die Beihilfe zugrundgelegten Angaben Rechnung zu tragen.
14. Das System zur Berechnung der Beihilfe würde somit die Berechnung der Beihilfe für den Rohstoff und die Festsetzung der Beihilfe für das Nettoenderzeugnis umfassen :
- erste Berechnung der Beihilfe aufgrund des Unterschieds zwischen den Rohstoffpreisen der Gemeinschaft und der Drittländer nach den Angebotspreisen auf dem Gemeinschaftsmarkt;
 - Berichtigung dieses Betrags in den folgenden Jahren entsprechend der Entwicklung des Erzeugermindestpreises und ggf. des Einfuhrpreises sowie der Verarbeitungskosten,
 - Festsetzung der Beihilfe durch Anwendung der für 1984/85 festgestellten Koeffizienten.

Vorschüsse

15. Die geltende Regelung erlaubt die Gewährung von Vorschüssen.
- Da die Ananaserzeugung in sehr großer Entfernung von den industriellen Rohstofflieferanten und vom Mutterland erfolgt, sollte die bereits eingeführte Regelung, die für geringe Mengen gilt und keine finanziellen Auswirkungen hat, beibehalten werden.

./.

~~11~~

Verfahren

16. Da die Neuregelung mit mehr Kriterien über die Höhe des Mindestpreises und der Beihilfe ausgestattet wäre, schlägt die Kommission vor, die Festsetzung dieser beiden Elemente im Verwaltungsausschußverfahren zu übernehmen.

*

*

*

17. Ein Entwurf zur Änderung der Verordnung Nr. 515/77 wird dem Rat parallel zu diesem Bericht vorgelegt, um die hiervorgeschlagenen Anpassungen in die geltende Regelung einzubringen.

ANANAS IN SIRUPEntwicklung des Mindestpreises und der Beihilfe

ECU/100 kg

	<u>76/77</u>	<u>77/78</u>	<u>78/79</u>	<u>79/80</u>	<u>80/81</u>	<u>81/82</u>	<u>82/83</u>	<u>83/84</u>	<u>84/85</u>
Mindestpreis	18,44	19,16	19,65	20,67	21,66	23,73	26,34	28,052	29,88
Beihilfe	36,27	37,72	39,29	46,38	51,58	54,24	53,67	52,46	49,51

Entwicklung der (Halb-) Bruttoerzeugung (Tonnen)

Vor	{ 1974	14.170
Beihilfe	{ 1975	13.500
	1976	8.400
	1977	6.528
	1978	10.100
	1979	8.500
	1980	10.400
	1981	11.400
	1982	12.300
	1983	11.323
	1984	13.035

(Quelle : Mitgliedstaaten)

Entwicklung der Ausgaben des EAGFL (Mio ECU)

1977	3,6
1978	3,8
1979	2,6
1980	6,2
1981	5,7
1982	6,9
1983	6,8
1984	6,05 (1)

(1) vorläufig

Gesamteinfuhren von Ananaskonserven in die Gemeinschaft

Zollnummer

20.06 - 38, 38, 65 und 67

	Gesamteinfuhr "EUR 10"	davon aus Martinique	Anteil (%) Martinique am Gesamteinfuhr
	a	b	$c = \frac{b}{a}$
1976	170.398	10.909	6,4
1977	168.026	6.808	4,1
1978	178.595	5.004	2,8
1979	181.901	8.020	4,4
1980	185.628	9.314	5,0
1981	188.668	9.333	5,0
1982	195.603	9.157	4,2
1983	167.692	10.980	6,5
Jahresdurch- schnitt	179.563	8.565	4,7

Quelle : SIENA